

Auszug aus der Beschlussvorlage

BESCHLUSSVORLAGE

für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt

Auflösung der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

1. Der Auflösung und Beendigung der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.
2. Die Geschäftsführung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen wird bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen zur Auflösung und Beendigung der Gesellschaft vorzunehmen.

Begründung:

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) ist mit 15 % an der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH (SEV) beteiligt.

Die GSW hat im Jahr 2010 zusammen mit 7 weiteren Stadtwerken die SEV gegründet, um bundesweit Haushaltskunden für die Strom- und Erdgasversorgung zu gewinnen. Die Motivation für die damalige Beteiligung war im Wesentlichen, nach Möglichkeit die nach der Liberalisierung des Strom- und Erdgasmarktes in den eigenen Versorgungsgebieten eintretenden Kundenverluste durch Kundengewinne bundesweit wieder auszugleichen. Wesentliche Umsetzungsstrategie war es, möglichst auf individuelle, persönliche Kundenberatung zu verzichten, keine Mitarbeiter einzustellen und weitgehend mit externen Dienstleistern zu arbeiten.

Während über die ersten Jahre des Aufbaus des Unternehmens Eigenkapital und Liquidität durch die Gesellschafter zur Verfügung gestellt werden musste, konnten danach durchgängig positive Geschäftsergebnisse erzielt werden. In den vergangenen 2 Jahren gestaltete sich das Geschäftsmodell äußerst schwierig aufgrund des intensiven Wettbewerbs. Viele

Konkurrenzplattformen unterstützten ihre Kundengewinnung mit Angebotspreisen, die nicht kostendeckend waren.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abrechnungsdienstleisters bpd wurde ein Ausstiegszenario für die Gesellschafter aus der SEV Anfang 2019 initiiert. Der drohende Ausfall dieses Dienstleisters hätte bei der SEV einen Millionenschaden zur Folge haben können, wenn z. B. Abschlagsabbuchungen und Energieabrechnungen nicht mehr durchgeführt werden können. Unter Berücksichtigung aller möglichen Optionen erschien den Gesellschaftern der Verkauf des gesamten Kundenstamms an einen Kaufinteressenten als sicherste Vorgehensweise. Der Geschäftsführung der SEV war es gelungen, einen Energieversorger zu finden, der den gesamten Kundenbestand übernehmen wollte. Bei dem Versorger handelt es sich um die lekker Energie GmbH mit Sitz in Berlin (Tochterunternehmen der Stadtwerke Krefeld GmbH). Durch einstimmigen Beschluss der SEV Gesellschafter wurde der gesamte Kundenbestand an die lekker Energie GmbH im Frühjahr 2019 verkauft.

Wegen der insgesamt schwierigen Marktsituation und einer Vielzahl von Internetplattformen für den Vertrieb von Strom und Erdgas, besteht bei den Gesellschaftern zurzeit auch wegen der wirtschaftlichen Risiken kein gemeinsames Interesse, das Geschäftsfeld erneut wiederaufzubauen. Vor diesem Hintergrund werden die Gesellschafter zeitnah den Beschluss fassen, den Geschäftsbetrieb offiziell einzustellen und ein Liquidationsverfahren einzuleiten, um letztlich die Gesellschaft aufzulösen.

Die Geschäftsführung der SEV geht davon aus, dass sich ausreichend Liquidität im Unternehmen befindet, um noch ausstehende Energieabrechnungsdifferenzen, laufende Dienstleistungs- und Gehaltsverpflichtungen sowie die Kosten der Liquidation zu bezahlen. Eine endgültige Schlussabrechnung kann zurzeit noch nicht erstellt werden. Die Gesellschafter erwarten, dass das in der Gründungs- und Aufbauphase des Unternehmens investierte Geld durch die im Laufe der letzten Jahre erzielten Überschüsse sowie durch den Verkaufserlös des Kundenbestandes mehr als zurückverdient wird.

Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sollen nach der Liquidation von der GSW in Verwahrung genommen werden.

Nach § 111 GO NRW bedarf die Auflösung einer Gesellschaft einer vorherigen Zustimmung des Rates eines jeden Gesellschafters und nach § 115 GO NRW einer Anzeige bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde mit einem Vorlauf von 6 Wochen vor der Auflösung. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen soll mit diesem Beschluss erfüllt werden. Nach Vorliegen der kommunalrechtlichen Voraussetzungen soll die Liquidation umgesetzt werden.